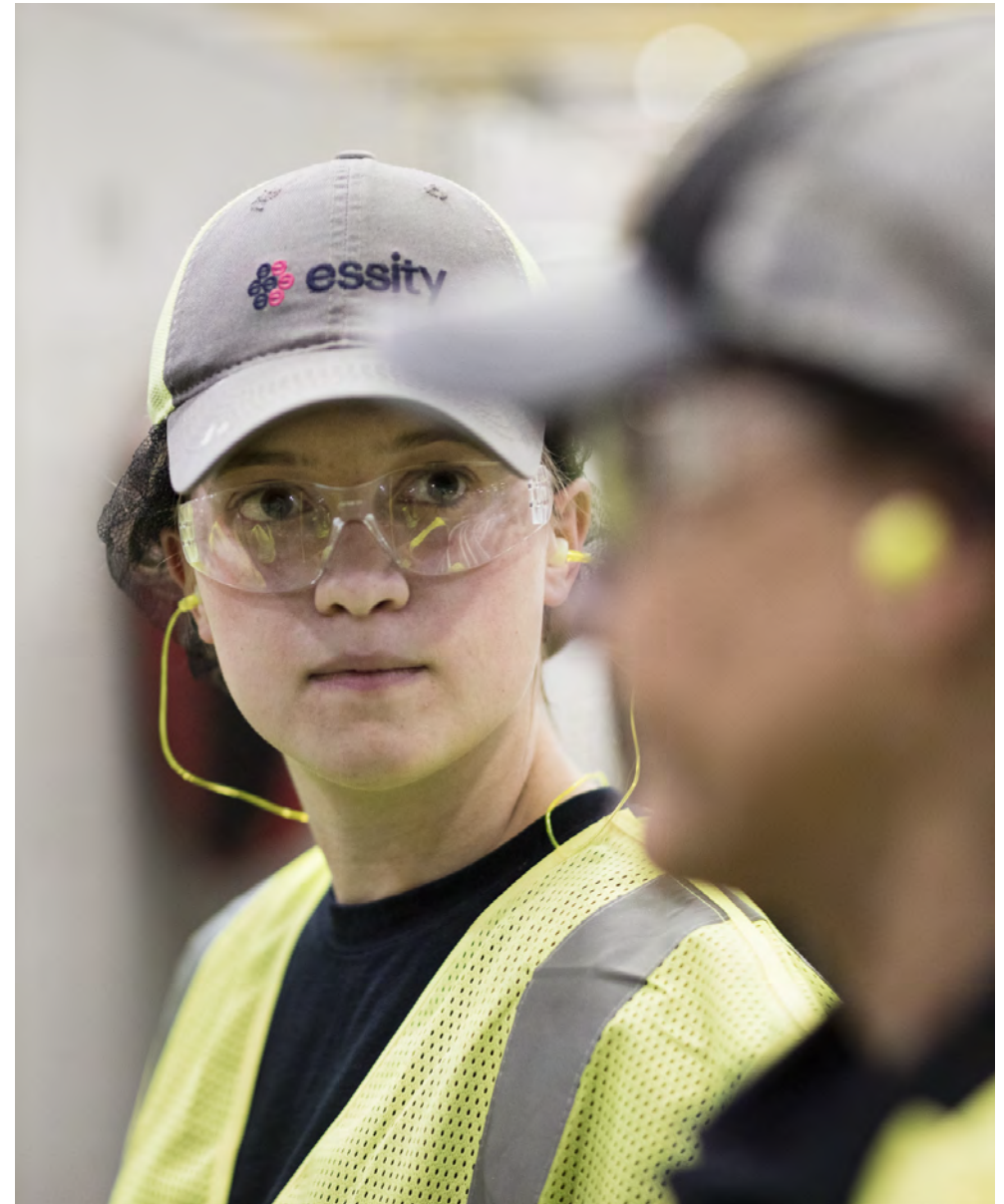


A photograph of two men in a factory setting. The man on the left is older, with a grey beard and glasses, wearing a yellow cap and a green shirt. The man on the right is younger, wearing a grey and yellow cap with the 'essity' logo, safety glasses, and a dark shirt. They are both looking intently at something out of frame. The background is a blurred industrial environment.

Richtlinie – Das Gesetz über
die Sorgfaltspflichten von
Unternehmen in Lieferketten (LkSG)

Inhalt

Einführung	3
Risikomanagement	4
Risikoanalyse	5
Präventivmaßnahmen	6
Rechtsmittel	7
Beschwerdeverfahren	8
Dokumentation und Berichterstattung	9
Anhang	10



Einführung

Diese Richtlinie wurde gemäß den Verpflichtungen von Essity nach geltendem deutschem Recht, insbesondere dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), erstellt.

Mit dieser Richtlinie soll im Einzelnen dargelegt werden, welche Anstrengungen Essity unternimmt, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken zu berücksichtigen, die aufgrund der Anforderungen des LkSG in der Lieferkette von Essity, einschließlich des eigenen Geschäftsbereichs, entstehen können. Die in dieser Richtlinie erwähnten menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken sind in Anlage 1 aufgeführt.

Das Menschenrechtskonzept von Essity basiert auf den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Als Unterzeichner des UN Global Compact setzen wir uns aktiv für die Menschenrechte ein und führen unsere Geschäfte in einer Weise, die mit den Grundsätzen des Global Compact, der Internationalen Charta der Menschenrechte, den IAO-Kernübereinkommen und den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen im Einklang steht. Menschenrechtsbezogene Sorgfaltspflichten sind Bestandteil der Kernprozesse unseres Unternehmens, und wann immer wir potenzielle oder tatsächliche negative Entwicklungen feststellen, ergreifen wir Maßnahmen, um schädliche Aktivitäten einzudämmen oder zu unterbinden.

Leiter Compliance & Ethics

Essity Group



Risikomanagement

Essity verfügt über ein Risikomanagementsystem in Bezug auf menschenrechts- und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in Übereinstimmung mit den Sorgfaltspflichten des LkSG. Dieses System ist in Essitys Corporate-Governance- und Risikomanagement-Prozess eingebettet. Menschenrechts- und umweltbezogene Sorgfaltspflichten sind Bestandteil der Kernprozesse unseres Unternehmens, und wann immer wir potenzielle oder tatsächliche negative Entwicklungen feststellen, ergreifen wir Maßnahmen, um schädliche Aktivitäten einzudämmen oder zu unterbinden.

Die Verantwortung für die Umsetzung von Essitys Verpflichtung, für die Menschenrechte einzutreten, fällt

in den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Linienmanagements von Essity. Um die Einhaltung der Vorschriften und Bemühungen zu gewährleisten, werden Essitys Verpflichtungen, für die Menschenrechte einzutreten, von der Compliance-Abteilung des Unternehmens überwacht und fortlaufend begleitet, wobei die Ergebnisse dieser Maßnahmen an den Compliance-Rat von Essity berichtet werden, dem auch Mitglieder des Executive Management Teams angehören.

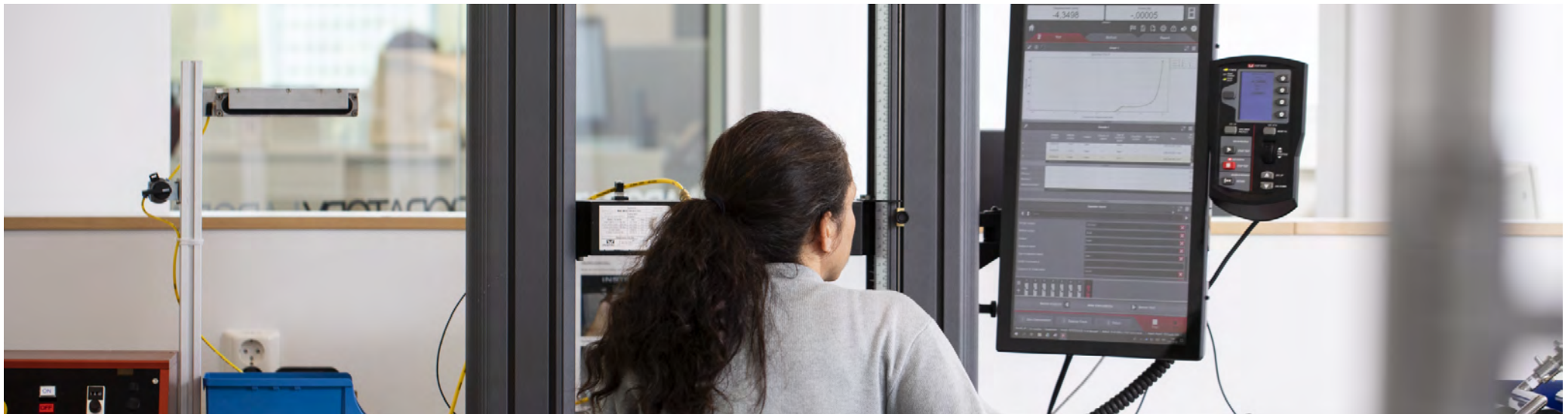
Das Risikomanagementsystem von Essity ist darauf ausgerichtet, menschenrechts- und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren.

Weitere Informationen über Essitys Corporate-Governance- und Risikomanagement-Prozesse finden Sie im Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht.

› **Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht**

Weitere Informationen über das Rahmenwerk für Menschenrechte bei Essity finden Sie unter [essity.com](https://www.essity.com).

› **[essity.com](https://www.essity.com)**



Risikoanalyse

Es liegt in unserer Verantwortung, menschenrechts- und umweltbezogene Risiken regelmäßig zu bewerten. Daher umfasst das diesbezügliche Rahmenwerk bei Essity regelmäßige konzernweite Folgenabschätzungen in Bezug auf Menschenrechte (HRIAs), in denen wesentliche menschenrechtsrelevante Problembereiche erfasst werden. Darüber hinaus werden in verschiedenen Ländern lokale Folgenabschätzungen durchgeführt, die sich auf die in den konzernweiten HRIAs genannten Risiken konzentrieren. Weitere Informationen über Essitys Folgenabschätzungen in Bezug auf Menschenrechte und die darin erfassten wesentlichen menschenrechtsbezogenen Risiken finden Sie unter [essity.com](https://www.essity.com)

Essity führt regelmäßig Risikoanalysen durch, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsfeld sowie entlang der Lieferkette zu identifizieren. Menschenrechts- und umweltbezogene Risiken werden gewichtet, priorisiert und gegebenenfalls kommuniziert.

Essitys eigene Produktionsstätten bzw. Produktionsstätten, die sich vollständig in Essitys Besitz befinden, führen regelmäßig Selbstbewertungen im Sedex-System (Supplier Ethical Data Exchange) durch; diese Selbstbewertungen sind für unsere Kunden,

die an Sedex teilnehmen, zugänglich. Die Sedex-Selbstbewertung umfasst die Bereiche Arbeit, Gesundheit und Sicherheit, Umwelt sowie Geschäftsethik. Mit einer systematischen Herangehensweise stellen wir sicher, dass unsere Lieferanten weltweit im Einklang mit unserem Verhaltenskodex für Lieferanten arbeiten. Essity verlangt von seinen Lieferanten, dass sie Sedex zur Durchführung einer Selbstbewertung nutzen. Audits an den Standorten der Lieferanten werden in Übereinstimmung mit den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und dem UN Global Compact durchgeführt, um die Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen und um potenzielle soziale und ethische Problemfelder zu identifizieren und anzugehen. Die von Essity bei seinen Lieferanten durchgeführte Due-Diligence-Prüfung folgt einem risikoanalytischen Ansatz und umfasst auch menschenrechtsrelevante Risiken, wobei der Schwerpunkt auf Hochrisikobereichen entlang der Lieferkette liegt. Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden bei Bedarf aufgegriffen und berücksichtigt.





Präventivmaßnahmen

Essity setzt Maßnahmen zur Prävention und Abschwächung von identifizierten und priorisierten Folgeerscheinungen und Risiken ein, die sich negativ auf die Menschenrechte und die Umwelt auswirken. Das Engagement von Essity spiegelt sich in unseren Leitlinien und den damit verbundenen Prozessen wider; hierzu gehören zum Beispiel folgende Regelungen:

- › Verhaltenskodex
- › Global Supplier Standard einschließlich eines Verhaltenskodex für Lieferanten
- › Verhaltenskodex für Geschäftspartner
- › Richtlinie zu den Menschenrechten
- › Richtlinie zur Nachhaltigkeit

Das von Global Supply Chain durchgeführte Screening-Verfahren bei der Aufnahme neuer Lieferanten sorgt zusätzlich für eine Minderung der menschenrechtsbezogenen Risiken innerhalb unserer Lieferkette. Das Essity-Verfahren zur verantwortungsvollen Beschaffung gewährleistet verantwortungsvolle Geschäftsmethoden und die Achtung der Menschenrechte – das geschieht dadurch, dass

Essity mit Lieferanten zusammenarbeitet, die unsere Werte teilen. Essity führt kontinuierlich Risikobewertungen von Lieferanten durch, die auch eine Beurteilung hinsichtlich der Einhaltung von menschenrechts- und umweltbezogenen Verpflichtungen beinhalten. Strategische Lieferanten werden zudem aufgefordert, über Sedex Angaben zu menschenrechtsbezogenen Fragen zu machen. Weitere wichtige Maßnahmen zur Risikominderung bestehen darin, dass die Lieferanten unseren Verhaltenskodex für Lieferanten unterzeichnen und anerkennen müssen, einschließlich der Erwartungen in Bezug auf menschenrechts- und umweltbezogene Risiken.

Die Wirksamkeit der Präventivmaßnahmen wird jährlich oder bei Bedarf auch häufiger überprüft.

Rechtsmittel

Essity unterscheidet zwischen Verstößen in seinem eigenen Geschäftsbereich und solchen, die bei Lieferanten auftreten. Stellen wir Verstöße gegen menschenrechts- oder umweltbezogene Auflagen in unserem eigenen Unternehmen fest, ergreifen wir unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung des entsprechenden Schadensausmaßes.

Werden uns Verstöße seitens eines direkten oder indirekten Lieferanten gemeldet, ergreifen wir unverzüglich Maßnahmen gemäß den in unserem Verhaltenskodex für Lieferanten festgelegten Bestimmungen. Je nach Schwere des Verstoßes behalten wir uns das Recht vor, in geeigneter Weise zu reagieren. Essity beobachtet die erfassten Vorfälle sowie die zur Vermeidung erneuter Verstöße getroffenen Maßnahmen.



Beschwerdeverfahren

Essity bietet allen Mitarbeitern verschiedene interne Kanäle für die Meldung von Verstößen gegen unseren Verhaltenskodex oder gegen Gesetze. Der Verhaltenskodex von Essity enthält einen Abschnitt über die Funktionsweise des unternehmenseigenen Whistleblower-Systems SpeakUp. Das SpeakUp-System ist rund um die Uhr per Telefon oder online in mehr als 25 Sprachen erreichbar und wird von einem externen Partner betrieben. Soweit gesetzlich zulässig, können Verstöße auch anonym gemeldet werden. Essity duldet keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die in gutem Glauben Berichte vorlegen.

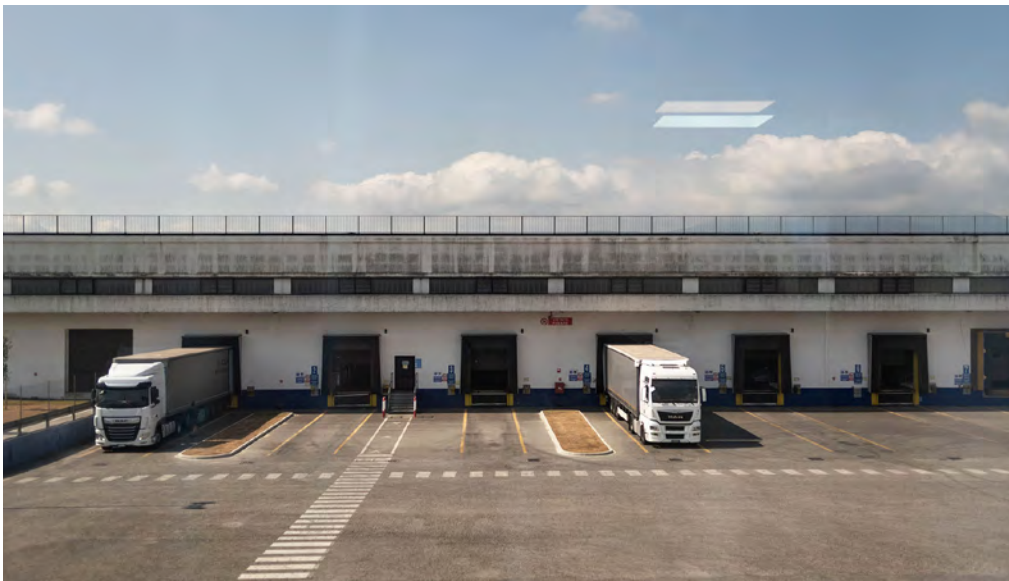
Essity stellt das SpeakUp-Meldesystem auf essity.com denjenigen Stakeholdern zur Verfügung, bei denen wir ein erhöhtes Risiko von menschenrechts- und umweltbezogenen Verstößen sehen. Die eingereichten SpeakUp-Meldungen werden regelmäßig dem Compliance-Rat von Essity vorgelegt. Darüber hinaus fließen statistische Informationen über das SpeakUp-System in den Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht ein.

› Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht

Nach Erhalt eines über SpeakUp eingegangenen Anliegens wird Essity (je nach Sachlage):

- das Anliegen innerhalb von 7 Arbeitstagen bestätigen,
- zusätzliche Informationen einholen in Fällen, in denen das Anliegen für eine Untersuchung nicht hinreichend detailliert ist,
- eine Risikoanalyse vornehmen sowie
- über geeignete Maßnahmen entscheiden.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird jährlich oder bei Bedarf auch häufiger überprüft.





Dokumentation und Berichterstattung

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß LkSG wird bei Essity kontinuierlich dokumentiert. Die Dokumentation wird mindestens sieben Jahre nach ihrer Erstellung aufbewahrt; wenn es die örtliche Gesetzgebung erfordert, auch länger.

Die Anforderungen an die Dokumentation sind in der Essity-Richtlinie zu den Menschenrechten festgeschrieben. Die Verantwortung für die Dokumentation liegt bei der gemäß Essitys Corporate-Governance-Struktur zuständigen Organisation.

Der nach den Vorgaben des LkSG erstellte Jahresbericht wird dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorgelegt und auf [essity.com](https://www.essity.com) veröffentlicht.

Anhang

Menschenrechts- und umweltbezogene Risiken im Sinne des LkSG liegen vor, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein Verstoß gegen die folgenden Verbote droht:

Menschenrechtsbezogene Risiken

1. Das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter der Altersgrenze, mit der die Schulpflicht nach dem Recht des Beschäftigungsortes endet, sofern das Beschäftigungsalter nicht weniger als 15 Jahre beträgt, es sei denn, das Recht des Beschäftigungsortes sieht dies nach Artikel 2 Abs. 4 und den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vor (BGBl. II S. 201, 202).
2. Das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291), das Folgendes umfasst:
 - a. Jede Form von Sklaverei oder sklavereiähnlichen Praktiken, wie Verkauf von Kindern und Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten
 - b. Die Benutzung, die Vermittlung oder das Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder für pornographische Darbietungen
 - c. Die Benutzung, die Vermittlung oder das Anbieten eines Kindes für illegale Aktivitäten, insbesondere für die Herstellung von oder den Handel mit Drogen
 - d. Arbeiten, die aufgrund ihrer Art oder der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, den Kindern in gesundheitlicher, sicherheitstechnischer oder moralischer Hinsicht Schaden zufügen können.
3. Das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; dazu gehört jede Arbeit oder Dienstleistung, die eine Person unter Androhung von Strafe verrichtet und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, z. B. als Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel; ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeiten oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b und c des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) übereinstimmen.
4. Das Verbot jeglicher Form von Sklaverei, sklavereiähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft oder anderen Formen der Beherrschung oder Unterdrückung am Arbeitsplatz, wie z. B. extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Demütigungen.
5. Das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Arbeitsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn dadurch die Gefahr von Arbeitsunfällen oder arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren entsteht, insbesondere aus folgenden Gründen:
 - a. Offensichtlich unzureichende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und Instandhaltung des Arbeitsplatzes, der Arbeitsstätte und der Arbeitsmittel.
 - b. Das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Belastung durch chemische, physikalische und biologische Stoffe.
 - c. Das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Erschöpfung, insbesondere aufgrund von unangemessenen Arbeitszeiten und Ruhepausen.

- d. Unzureichende Ausbildung und Unterweisung der Arbeitnehmer.
6. Das Verbot, die Vereinigungsfreiheit zu missachten, nach der Folgendes gilt:
- Es steht den Arbeitnehmern frei, Gewerkschaften zu gründen oder diesen beizutreten.
 - Die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft dürfen nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierung oder Repressalien angeführt werden.
 - Gewerkschaften dürfen im Einklang mit den am Ort der Beschäftigung geltenden Gesetzen tätig werden, wozu auch das Streikrecht und das Recht auf Tarifverhandlungen gehören.
7. Das Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung, z. B. aus Gründen der nationalen und ethnischen Herkunft, der sozialen Herkunft, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung, des Alters, des Geschlechts, der politischen Meinung, der Religion oder der Weltanschauung, es sei denn, dies ist durch die Erfordernisse der Beschäftigung gerechtfertigt; eine Ungleichbehandlung liegt insbesondere dann vor, wenn für gleichwertige Arbeit ein ungleiches Entgelt gezahlt wird.
8. Das Verbot, einen angemessenen existenzsichernden Lohn zu verweigern; dieser entspricht mindestens dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn und wird im Übrigen nach den Vorschriften des Arbeitsortes festgelegt.
9. Das Verbot, schädliche Bodenveränderungen, Wasserverschmutzung, Luftverschmutzung, gesundheitsschädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch zu verursachen, die
- die natürlichen Grundlagen für die Erhaltung und Erzeugung von Lebensmitteln erheblich beeinträchtigen,
 - den Zugang zu sicherem und sauberem Trinkwasser verhindern,
 - den Zugang zu sanitären Einrichtungen erschweren oder diese zerstören oder
 - die sich negativ auf die Gesundheit auswirken.
10. Das Verbot der rechtswidrigen Räumung und das Verbot der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Land, Wäldern und Gewässern beim Erwerb, der Erschließung oder sonstigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung den Lebensunterhalt einer Person sichert.
11. Das Verbot der Beauftragung oder des Einsatzes privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des Lieferantenprojekts, wenn der Einsatz von Sicherheitskräften aufgrund mangelnder Weisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens
- gegen das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verstößt,
 - Schäden an Leib und Leben verursacht oder
- c. das Vereinigungsrecht und die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt.
12. Das Verbot einer über die Nummern 1 bis 11 hinausgehenden pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung, die unmittelbar geeignet ist, eine geschützte Rechtsposition in besonders schwerwiegender Weise zu beeinträchtigen, und deren Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

Umweltbezogene Risiken

- Das Verbot der Herstellung von quecksilberhaltigen Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 10 und Anhang A Teil 1 des Minamata-Übereinkommens über Quecksilber vom 10. Oktober 2013 (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen).
- Das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in Herstellungsverfahren im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und der Anlage B Teil 1 des Minamata-Übereinkommens ab dem im Übereinkommen für die jeweiligen Produkte und Verfahren festgelegten Ausstiegsdatum.
- Das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens.
- Das Verbot der Herstellung und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POP-Über-

einkommen), zuletzt geändert durch Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26. Mai 2019 S. 45-77), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23. Februar S. 1-3).

5. Das Verbot der Handhabung, Sammlung, Lagerung und Beseitigung von Abfällen auf eine Art und Weise, die nicht umweltverträglich ist, in Übereinstimmung mit den in der jeweiligen Rechtsordnung geltenden Vorschriften gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POP-Übereinkommens.
6. Das Verbot der Ausfuhr von gefährlichen Abfällen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 und anderen Abfällen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen vom 6. Mai 2014 zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 (BGBl. II S. 306, 307) und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12. Juli 2006 S. 1-98) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22. Dezember 2020 S. 11-19),

- a. in einen Vertragsstaat, der die Einfuhr solcher gefährlicher und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens),
 - b. in einen Einfuhrstaat im Sinne von Artikel 2 Nr. 11 des Basler Übereinkommens, der der konkreten Einfuhr nicht schriftlich zustimmt, gleichzeitig jedoch die Einfuhr solcher gefährlicher Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens),
 - c. in einen Nicht-Vertragsstaat des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens),
 - d. in einen Einfuhrstaat, wenn diese gefährlichen Abfälle oder sonstigen Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltverträglich behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens).
7. Das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle aus Staaten, die in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführt sind, in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006).
 8. Das Verbot der Einfuhr von gefährlichen Abfällen und anderen Abfällen aus einem Nicht-Vertragsstaat des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).



› For more information about Essity, visit www.essity.com